



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1144 Datum: 15.03.2017

**Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften**

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften**

**Vom 15. März 2017**

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden–Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. Nr. 4, S. 108 ff), hat der Senat der Universität Hohenheim, vertreten durch den Rektor, im Wege der Eilentscheidung am 15. März 2017 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 15. März 2017 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 29. Juli 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1060 vom 29. Juli 2015) zuletzt geändert am 07. März 2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1137 vom 07. März 2017), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 45 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

- „(1) Das Vertiefungsstudium beinhaltet
- das Pflichtmodul „Biometrie“, 6 ECTS-Credits
  - das Pflichtmodul „Berufspraktikum“, 12 ECTS-Credits
  - fünf Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS-Credits gemäß Absatz 2
  - die Bachelor-Arbeit gemäß § 21.“

##### **b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

- aa) In Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 wird das Wort „Naturund“ durch die Wörter „Natur- und“ ersetzt.

##### **c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:**

„(3) Näheres zum Berufspraktikum regelt die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim.“

#### **2. § 46 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

- „(1) Das Grundstudium beinhaltet die nachfolgend aufgeführten 20 Module. Die Abfolge und Semesterlage der Module wird von der Fakultät Agrarwissenschaften im Studienplan festgelegt.
- a) Berufspraktikum, 12 ECTS-Credits
  - b) Biometrie, 6 ECTS-Credits
  - c) Grundlagen der Agrarökologie, 6 ECTS-Credits
  - d) Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre, 6 ECTS-Credits
  - e) Grundlagen Agrartechnik – Landtechnik und Pflanzenproduktion, 6 ECTS-Credits
  - f) Grundlagen Agrartechnik – Tierhaltung, Sonderkulturen und Arbeitswissenschaften, 6 ECTS-Credits
  - g) Grundlagen der Bodenwissenschaften, 6 ECTS-Credits
  - h) Böden als Pflanzenstandorte, 6 ECTS-Credits

- i) Grundlagen der Botanik, 6 ECTS-Credits
- j) Grundlagen der Chemie, 6 ECTS-Credits
- k) Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre, 6 ECTS-Credits
- l) Grundlagen der Ökonomie, 6 ECTS-Credits
- m) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften, 6 ECTS-Credits
- n) Grundlagen Pflanzenernährung, Pflanzenzüchtung, Phytomedizin und Sonderkulturen, 6 ECTS-Credits
- o) Grundlagen der Sozialwissenschaften des Landbaus, 6 ECTS-Credits
- p) Einführung in die Tierhaltung und Tiergenetik, 6 ECTS-Credits
- q) Einführung in die Tierernährung und Tiergesundheit, 6 ECTS-Credits
- r) Grundlagen der Zoologie, Anatomie und Physiologie der Nutztiere, 6 ECTS-Credits
- s) Mathematik und Statistik, 6 ECTS-Credits
- t) Physik und Agrarmeteorologie, 6 ECTS-Credits“

**b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:**

„(2) Näheres zum Berufspraktikum regelt die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim.“

**c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.**

**3. § 46 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

**In Satz 3** wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

**Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 1 gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem 01. Oktober 2017 aufnehmen.
- (3) Studierende, die bereits vor dem 01. Oktober 2017 ihr Studium begonnen haben, schließen ihr Studium nach den alten Regelungen ab. Sie können jedoch mit einem Antrag beim Prüfungsamt nach diesen neuen Regelungen ihr Studium fortsetzen.
- (4) Für Studierende im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften,
  - die das Pflichtmodul „Ressourcenschutz und Ernährungssicherung“ sowie mehr als ein Wahlmodul bestanden oder angemeldet haben oder
  - die bereits drei Wahlmodule bestanden oder angemeldet haben,
 ist ein Wechsel in die neuen Regelungen nicht möglich.
- (5) Für Studierende im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften, die das Pflichtmodul „Ressourcenschutz und Ernährungssicherung“ bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2018 nicht abgeschlossen haben, gelten ab diesem Zeitpunkt diese neuen Regelungen.
- (6) Für Studierende im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften, die das Pflichtmodul „Ressourcenschutz und Ernährungssicherung“ bereits abgeschlossen haben und ihr Studium nach diesen neuen Regelungen fortsetzen, wird dieses Modul ein Wahlmodul.
- (7) Für Studierende, die ihr Studium nach diesen neuen Regelungen fortsetzen und bereits ein Vorpraktikum erfolgreich erbracht haben, ändert sich dieses in das Pflichtmodul „Berufspraktikum“.

Stuttgart, den 15. März 2017

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
-Rektor-